

MITARBEIT VON VERWANDTEN IM BETRIEB

In unserer kleinstrukturierten Wirtschaft, gekennzeichnet durch viele Einzelunternehmen und kleine Gesellschaften (Handwerker, Kaufleute, Landwirte) kommt es immer wieder vor, dass Verwandte gelegentlich im Betrieb aushelfen. Hier stellt sich oft die Frage, wie diese Aushilfskräfte regulär im Betrieb angemeldet werden können, bzw. ob diese überhaupt angemeldet werden müssen.

Diesbezüglich hat ein Rundschreiben des Ministeriums für Arbeit (Nr. 10478 vom 10.06.2013) endlich für klare Richtlinien gesorgt, welche nachfolgend kurz aufgezeigt werden sollen.

Verwandte: als Verwandte gelten im Sinne des Rundschreibens Verwandte und Verschwägerte bis zum 3. Grad

A) **Kontinuierliche Mitarbeit im Betrieb**

Falls der Verwandte ständig und andauernd im Betrieb mitarbeitet, so ist dieses Arbeitsverhältnis zu melden (z.B. Mitarbeiter im Familienbetrieb, Angestelltenverhältnis, stiller Teilhaber) und der Verwandte hat Anrecht auf eine entsprechende Entlohnung.

B) **Gelegentliche Mitarbeit im Betrieb**

Falls der Verwandte nur gelegentlich im Betrieb aushilft und dafür auch keine Entlohnung erhält, so geht der Gesetzgeber davon aus, dass die Mitarbeit aus rein persönlichen Gründen und gratis erfolgt, da ein gewisses Naheverhältnis zwischen den Personen besteht (praktisch aus Zuneigung, Gefälligkeit, Familienbewusstsein). Auf eine Anmeldung kann in diesen Fällen verzichtet werden.

Als gelegentlich gilt in diesem Sinne die Mitarbeit von Verwandten, wenn sie gratis ist, wie folgt:

- 1) **Bei Pensionisten immer** (so z.B. kann der pensionierte Vater immer im Betrieb des Sohnes mitarbeiten, ohne dass hierfür eine Anmeldung, z.B. als Arbeitnehmer, erfolgen muss)
- 2) **Bei Vollzeitangestellten immer** (hier geht der Gesetzgeber davon aus, dass wenn jemand schon anderweitig ein Vollzeitarbeitsverhältnis inne hat, er dann sowieso nicht mehr als gelegentlich im Betrieb des Verwandten mithelfen kann)
- 3) Für **alle anderen Verwandten**: falls die gelegentliche Tätigkeit **nicht mehr als 90 Tage bzw. 720 Stunden im Kalenderjahr** ausgeübt wird

Achtung: hinsichtlich der Unfallversicherung INAIL gilt die Verpflichtung, dass auch gelegentlich mitarbeitende Verwandte zu versichern sind, wenn diese öfter als zweimal im Monat bzw. insgesamt öfter als zehnmal im Jahr im Betrieb aushelfen.

Abschließend kann somit festgehalten werden, dass für gelegentliche Aushilfen (z.B. die Tochter der Barbetreiberin hilft am Wochenende aus, da ein Frühschoppen stattfindet) von Verwandten geringe bürokratischen Auflagen bestehen und recht flexibel auf Familienhilfe zurückgegriffen werden kann.